

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/24  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/24)

5. Juni 2007

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6

### Absatz 1.1.3.6.3: Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit

### Antrag Norwegens

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Norwegen hatte bei der Gemeinsamen Tagung im September 2006 vorgeschlagen, die Definition in Absatz 1.1.3.6.3 für "höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit" für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen anzupassen, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen sehr schwere Ausrüstungen nur geringe Mengen gefährlicher Güter enthalten.

***Zu treffende Entscheidung:***

Ergänzung des Texts unter der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 mit einem Spiegelstrich, der diesem Fall Rechnung trägt, und Aufnahme einer neuen Bemerkung unter Absatz 5.4.1.1.1 f).

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OCTI/RID/GT-III/2006/14 (TRANS/WP.15/AC.1/2006/14); INF.33 der Gemeinsamen Tagung im September 2006 und OTIF/RID/RC/2006-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104) Absätze 16 bis 18.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Norwegen hatte der Gemeinsamen Tagung im September 2006 einen Antrag bezüglich des derzeitigen Wortlauts des Textes im ersten Spiegelstrich nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 vorgestellt, der die "höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer / Beförderungseinheit" für Gegenstände als "die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg)" definiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass es auch viele andere Gegenstände außerhalb der Klasse 1 gibt, für die die Verwendung der Bruttomasse nicht sinnvoll ist. Ein typisches Beispiel, bei dem der Anwender nicht versteht, dass diese Definition nicht auf Gegenstände anwendbar ist, ist die Eintragung "UN 3091 LITHIUM-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN", bei der die Menge, verglichen mit der Bruttomasse, äußerst gering ist und bei der die Beförderungskategorie 2 (333 kg) angegeben ist.
2. Die Gemeinsame Tagung erkannte das von Norwegen beschriebene Problem, war jedoch der Meinung, dass der vorgeschlagene Text verbessert werden sollte und dass entsprechende Vorschriften auch in Absatz 5.4.1.1.1 erforderlich sind. Norwegen hat sich erneut mit der Problematik befasst und möchte auf der Grundlage der Bemerkungen zum ursprünglichen Antrag und des Vorschlags im informellen Dokument INF.33 Belgiens und Norwegens der Gemeinsamen Tagung im September 2006 einen erneuten Versuch unternehmen.
3. Eine kurze Durchsicht der Tabelle A in Teil 3 zeigt, dass dies für folgende Geräte und Ausrüstungen anwendbar sein kann:

UN 2857 Kältemaschinen mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen oder Ammoniaklösungen (UN 2672);

UN 2990 Rettungsmittel, selbstaufblasend;

UN 3072 Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend, gefährliche Güter als Ausrüstung enthaltend;

UN 3091 Lithiumbatterien in Ausrüstungen;

UN 3268 Airbag-Module;

UN 3316 Erste-Hilfe-Ausrüstung;

UN 3358 Kältemaschinen mit entzündbarem, nicht giftigem verflüssigtem Gas;

UN 3476 Brennstoffzellen-Kartuschen in Ausrüstungen, mit Wasser reagierende Stoffe enthaltend (Aufnahme in das RID/ADR 2009);

UN 3477 Brennstoffzellen-Kartuschen in Ausrüstungen, ätzende Stoffe enthaltend (Aufnahme in das RID/ADR 2009).

## Antrag

4. **1.1.3.6.3** Der erste Spiegelstrich nach der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:  
  
"– für Gegenstände die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die im RID/in dieser Anlage aufgeführt sind, die Gesamtmasse der darin enthaltenen gefährlichen Güter in Kilogramm bzw. in Liter);"
5. **5.4.1.1.1 f)** Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen: / Die derzeitige Bem. wird zu Bem. 1. Eine Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:  
  
"**Bem. / 2.** Für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die im RID/in dieser Anlage aufgeführt sind, ist die anzugebende Gesamtmenge die gesamte Masse der darin enthaltenen gefährlichen Güter in Kilogramm bzw. in Litern."

### Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

In beiden Textvorschlägen ist "gesamte Masse" durch "Gesamtmenge" zu ersetzen.